

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/3/18 2002/11/0259

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §17 Abs2;
AVG §17 Abs3;
AVG §56;
AVG §63 Abs2;
KFG 1967 §103 Abs2;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/11/0100 B 23. Mai 2000 RS 1 (Hier: Der Antrag des Bf erweist sich daher entgegen der Auffassung der belBeh keineswegs als so unbestimmt, dass er einer bescheidmäßigen Erledigung nicht zugänglich gewesen wäre. Die von der belBeh bestätigte Zurückweisung des Antrags des Bf als unzulässig erweist sich folglich als mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet.)

Stammrechtssatz

In Verfahren, in denen ein die Angelegenheit abschließend erledigender Bescheid im Sinne des § 63 Abs 2 AVG nicht in Betracht kommt, hat über die Verweigerung der Akteneinsicht ein im Instanzenzug anfechtbarer Bescheid zu ergehen (siehe dazu die hg Erkenntnisse vom 10. September 1981, ZI 81/10/0057, und vom 31. März 1993, ZI 92/01/0402, jeweils mwN). Eine solche Konstellation ist im vorliegenden Fall gegeben, weil das Verfahren, in dem die Aufforderung zur Auskunftserteilung gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 ergeht, ein Administrativverfahren ist (siehe dazu die hg Erkenntnisse vom 11. Mai 1973, 867/72, VwSlg 8414 A/1973, und vom 9. November 1984, ZI 84/02B/0029), in dem der Zulassungsbesitzer - im vorliegenden Fall der Beschwerdeführer - Partei ist und kein die Angelegenheit abschließender Bescheid ergeht. Der Aufforderung nach § 103 Abs 2 KFG 1967 kommt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Bescheidqualität zu (siehe dazu den hg Beschluss vom 2. Juli 1991, 91/11/0073, mwN). Daraus folgt, dass der Bescheid der belangten Behörde (Bezirkshauptmannschaft), mit dem gemäß § 17 Abs 2 und 3 AVG dem Antrag des Beschwerdeführers auf bescheidmäßige Erledigung der Verweigerung der Einsicht in den die Aufforderung zur Lenkeranfrage betreffenden Akt keine Folge gegeben wurde, im Instanzenzug bekämpfbar gewesen wäre. Die ihm beigegebene Rechtsmittelbelehrung, dass gegen ihn kein Rechtsmittel zulässig sei, jedoch innerhalb von sechs Wochen Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts erhoben werden könne, ist unrichtig. Da der Instanzenzug nicht ausgeschöpft wurde, war die Beschwerde zurückzuweisen.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Verfahrensanordnungen Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Diverses Besondere Rechtsgebiete Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002110259.X01

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at